

Verfahrensgrundsätze für das Aktionsbündnis für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

1. Präambel

Zur Umsetzung des Gesundheitszieleprozesses im Sinne des 2008 erstellten Landesaktionsplanes zur Gesundheitsförderung und Prävention wurde am 25. September 2008 das Aktionsbündnis für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Im Jahr 2013 wurden in diesem Rahmen neue Kindergesundheitsziele für das Land verabschiedet.

Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe von Prävention im Sinne des Präventionsgesetzes sowie den regionalen Bedürfnissen gerecht zu werden, wurde am 16. Januar 2017 die Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V unterzeichnet. Unter deren Berücksichtigung werden der Gesundheitszieleprozess fortgeführt und Handlungsfelder identifiziert.

Die Mitglieder stellen dazu ihre Expertise und ihre Kompetenz gemeinsam in den Dienst des Aktionsbündnisses. Zu diesem Zweck vereinbaren sie auf der Grundlage der verfügbaren Daten gemeinsame Ziele und Aktivitäten.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsbündnisses für Gesundheit

Das Aktionsbündnis für Gesundheit, im Folgenden Aktionsbündnis genannt, gestaltet den Gesundheitszieleprozess für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Es dient der Verbesserung der gesundheitlichen Lage der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Grundlage der Landesrahmenvereinbarung übernimmt das Aktionsbündnis insbesondere folgende Aufgaben:

- Identifizierung von Handlungsfeldern zur Verbesserung der Gesundheit
- Entwicklung von Gesundheitszielen
- Überprüfung der Zielerreichung
- Öffentliche Informationsbereitstellung über die Webseite www.aktionsbueundnis-gesundheit-mv.de

Das Aktionsbündnis gibt Empfehlungen an die Politik und trägt zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans bei.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Aktionsbündnisses können juristische Personen wie Leistungserbringer, Sozialleistungsträger, Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Landesverbände, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die kommunalen Spitzenverbände, Sozialpartner und Vereinigungen mit gesundheitsförderlichem bzw. präventivem Bezug werden, welche sich für die Ziele des Aktionsbündnisses einsetzen. Institutionen mit verfassungswidrigem Hintergrund können nicht Mitglied im Aktionsbündnis werden.

Das für die Gesundheit zuständige Ministerium ist originäres Mitglied und hat für die Landesregierung eine Stimme bei Beschlussfassungen. Zudem koordiniert es die Zusammenarbeit mit der interministeriellen Arbeitsgruppe Gesundheitsförderung und Prävention (IMAG GP¹).

Neue Mitglieder können auf schriftlichen Antrag hin aufgenommen werden, wenn sie die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle, bei Streitfällen entscheidet das Plenum.

Die juristischen Personen benennen je eine natürliche Person als ihren Vertreter und können für diesen einen Stellvertreter benennen.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss der Geschäftsstelle, bei Streitfällen entscheidet das Plenum.

Eine Liste der Mitglieder des Aktionsbündnisses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfahrensgrundsätze ist dem Anhang beigefügt.

4. Struktur der Geschäftsstelle

Das Aktionsbündnis besteht aus seinen Mitgliedern. Zu seiner Organisation wird eine Geschäftsstelle gebildet, deren Aufgaben zunächst von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wahrgenommen werden.

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Organisation, Durchführung und Leitung der Plenumssitzungen und der Sitzungen der Arbeitsgruppen
- Protokollerstellung und -versand
- Aktualisierung der Homepage und Bereitstellung der Protokolle
- Dokumentationen und Aufbereitung von Daten
- Koordination der Aufgabenwahrnehmung
- Informationsaustausch mit der IMAG GP

¹ Die Interministerielle Arbeitsgruppe „Gesundheitsförderung und Prävention“ (IMAG) bündelt und vertritt die Interessen der Landesregierung.

5. Plenum

Die Plenumssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden durch die Geschäftsstelle einberufen, sind jedoch auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder eine Arbeitsgruppe dies verlangen. Zu den Plenumssitzungen werden alle Mitglieder eingeladen, diese informieren vorab über ihre An-/ Abwesenheit bzw. die ihres Stellvertretenden.

Die Plenumssitzungen dienen

- der Beratung und Beschlussfassung von Gesundheitszielen und Handlungsfeldern
- der Verabschiedung gemeinsamer Empfehlungen an die Politik
- der Beratung von relevanten Fragen und Themen in der Gesundheitsförderung und Prävention in Mecklenburg-Vorpommern
- der Information über die Arbeit der Arbeitsgruppen, besondere Entwicklungen bei den Mitgliedern sowie aktuelle Themen
- der Beschlussfassungen über die Verfahrensgrundsätze sowie der Einsetzung und Beauftragung der Arbeitsgruppen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Aktionsbündnisses haben keine Bindungskraft für die Leistungen der Mitglieder. Beschlüsse des Aktionsbündnisses werden bei den Plenumssitzungen gefasst, in dringenden Fällen kann ein Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) erfolgen.

Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung an ein anderes Mitglied des Aktionsbündnisses ist möglich und ist der Geschäftsstelle vor der Sitzung mitzuteilen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als eine Stimme übertragen bekommen.

Zu den Plenumssitzungen kann die Geschäftsstelle, auch auf Vorschlag der Mitglieder, Gäste einladen.

6. Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen stellen die Arbeitsebene des Aktionsbündnisses dar. Grundsätzliche Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es, die Beschlussfassung vorzubereiten. Das Plenum des Aktionsbündnisses beschließt die Einrichtung von Arbeitsgruppen mit definierten Aufgaben.

Jedes Mitglied kann in den Arbeitsgruppen mitarbeiten. Es benennt dazu für die jeweilige Arbeitsgruppe einen Vertreter und kann einen Stellvertretenden benennen. Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter. Die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer personellen, rechtlichen und technischen Möglichkeiten die Bearbeitung des Arbeitsauftrages durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu unterstützen.

Zu den Arbeitsgruppensitzungen können in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Gäste eingeladen werden.

7. Schriftverkehr

Die Geschäftsstelle lädt zu den Plenumssitzungen einschließlich der Beschlussvorlagen spätestens zwei Wochen vor dem Termin ein, die Einladungen zu den Arbeitsgruppensitzungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Mitglieder informieren die Geschäftsstelle schnellstmöglich über ihre An- bzw. Abwesenheit.

Es werden Protokolle von allen Sitzungen erstellt und an die Mitglieder versandt. Ergänzungen können bis zwei Wochen nach Versand des Protokolls getätigt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Verfahrensgrundsätze treten am 05. Oktober 2017 in Kraft.